

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Siebenundzwanzigste Plenarsitzung vom 8. Juni. (Fortsetzung der Discussion über das Project der Classificirung der Pfarrbesoldungen.)

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

# Mittheilungen

aus den

## Verhandlungen der Generalsynode

der

evangelisch = protestantischen Kirche des Großherzogthums  
Baden, vom Jahre 1843.

Nr. 28.

Karlsruhe, den 1. Juli

1843.

### Siebenundzwanzigste Plenarsitzung vom 8. Juni.

(Fortsetzung der Discussion über das Project der Classification der  
Pfarrbesoldungen.)

In Bezug auf die Worte sub. lit. a wird von einem Abgeordneten vorgeschlagen, statt:

„einen stellvertretenden Miethzins“

zu setzen:

„einen den Ortsverhältnissen entsprechenden Miethzins“,  
was von der Generalsynode angenommen wird.

Zu den Worten:

„die Geistlichen rücken in der Regel nach ihrem Dienstalter in eine höhere Besoldungsclassen ein“,

wird die Aenderung vorgeschlagen:

„rücken nach den Bestimmungen der jeweiligen Promotionsordnung in eine höhere Besoldungsclassen ein“,  
was die Synode annimmt.

Hierauf wird der ganze §. 2 mit den oben angegebenen Modificationen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

ad §. 3

wird, nachdem ein Abgeordneter beantragt, den ganzen Paragraphen wegzulassen, folgende Modification vorgeschlagen:

„Geistliche u. s. w. können nicht aus dem Pfarrreue-nüenfond“,



sondern nur:

„aus dem Pfarrhülfsfond“  
bedacht werden,  
und von der Synode angenommen.

ad §. 4.

Wird ohne weitere Discussion mit 18 gegen 7 Stimmen  
angenommen.

ad §. 5.

Ebenso, mit 22 gegen 3 Stimmen.

ad §. 6.

Ebenso, mit den von einem Abgeordneten beantragten Ver-  
änderungen sub lit. a, statt:

„1810 bis 1840“

zu setzen:

„1810 bis 1839“,

wird angenommen.

ad §. 7.

Wird in gleicher Weise, mit Hinweglassung des Nachsatzes:  
„so lange u. s. w.“  
ohne Discussion angenommen.

ad §. 8.

beantragt ein Abgeordneter, nach dem Wort:

„kann der Pfarrevenüensfond“

zu setzen:

„im Fall eines dringenden Bedürfnisses,“

was jedoch von der Synode verworfen wird.

Der §. 8 wird hierauf mit 16 gegen 9 Stimmen unver-  
ändert angenommen.

ad §. 9.

wird ebenso von der Synode genehmigt, und

ad §. 10.

mit der von einem Abgeordneten vorgeschlagenen Weglassung  
der Worte:

„in gleicher Weise“

von der Synode angenommen.

